



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Minister Ralf Jäger
Friedrichstraße 62-80
40217 Düsseldorf

Flüchtlingsbeauftragter

Benjamin Josephs

Lindenstraße 2
41515 Grevenbroich
Zimmer E.04

Telefon 02181 601-1024
Telefax 02181 601-2401
benjamin.josephs@rhein-kreis-neuss.de

Aktenzeichen:

27.03.2017

Zuweisung ausreisepflichtiger Ausländer in Kommunen im Rhein-Kreis Neuss

Sehr geehrter Herr Minister Jäger,

den Städten und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss werden weiterhin und entgegen Ihrer in der Vergangenheit getätigten Aussagen, Flüchtlinge ohne Bleibeperspektive möglichst lange in Landesunterkünften zu behalten, Flüchtlinge durch das Land Nordrhein-Westfalen zugewiesen, deren Asylantrag bereits abgelehnt wurde und die ausreisepflichtig sind.

Ich appelliere nachdrücklich an Sie, Antragsteller aus sicheren Herkunftsländern sowie ausreisepflichtige Ausländer bis zur Rückführung in deren Heimatländern in Landeseinrichtungen unterzubringen. Hier stehen ausreichend freie Kapazitäten zur Verfügung, während die Städte und Gemeinden, nicht nur im Rhein-Kreis Neuss, händeringend nach Unterkunftsmöglichkeiten und Wohnungen zur Unterbringung suchen müssen.

Durch eine Zuweisung in die Kommunen wird es ausreisepflichtigen Personen zudem erleichtert, sich ihrer Rückführung durch ein Abtauchen zu entziehen. Aus zentralen Landeseinrichtungen können Rückführungen effektiver und mit weniger Personalaufwand und somit kostensparender durchgeführt werden.

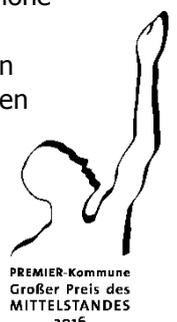
Zudem werden die Kommunen durch eine Zuweisung ausreisepflichtiger Personen finanziell belastet. Gemäß § 4 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes NRW ist das Land nur 3 Monate nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht zur Zahlung der Kostenpauschale an die Kommunen verpflichtet. Erfahrungsgemäß werden aber nur die wenigsten ausreisepflichtigen Personen in den ersten drei Monaten zurückgeführt.

In der Folge muss die Kommune die Kosten selber tragen, obwohl diese in der Regel nicht zu verschulden hat, dass die Rückführung noch nicht durchgeführt werden konnte. Hier entstehen hohe Kosten, auch für die Anmietung von Wohnungen, während in Landeseinrichtungen ausreichend Kapazitäten frei sind und aufgrund der langfristigen Mietverträge durch das Land unabhängig von ihrer Belegung bezahlt werden müssen. Dies führt somit auch zu Mehrkosten im gesamtstaatlichen Haushalt.

Konto Sparkasse Neuss | IBAN DE17 3055 0000 0000 1206 00 | BIC WELADEDNXXX
Internet www.rhein-kreis-neuss.de | info@rhein-kreis-neuss.de
Telefonzentrale Grevenbroich 02181 601-0 | Telefax 02181 601-1330
Bürgerservicecenter Neuss 02131 928-1000 | Telefax 02131 928-1330
Öffentliche Verkehrsmittel sind im Einzelfall zu ermitteln & automatisieren



**rhein
kreis
neuss**



Durch die Zuweisung in die Kommunen werden dort nicht nur Kräfte für Integrationsbemühungen (z.B. durch Ehrenamtler) gebunden, auch wird den ausreisepflichtigen Ausländern der Eindruck vermittelt, sie hätten eine Aussicht auf einen Verbleib in Deutschland. Eine weitere Unterbringung in Landeseinrichtungen wäre auch ein Signal in Richtung der betroffenen Personen und würde zusätzlich nicht nur die Motivation zur freiwilligen Ausreise stärken, sondern auch die Bereitschaft sich einer Rückführung zu widersetzen senken.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Petrauschke